



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Ratsbüro
Auskunft erteilt: Herr Essmeier
Telefon: 02521 29-430

Vorlage

zu TOP

2018/0021

öffentlich

Trägerschaft für die neue Kindertageseinrichtung Waldkindergarten-Höxberg

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

28.02.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Trägerschaft für die zu gründende Kindertageseinrichtung Waldkindergarten-Höxberg wird dem Deutschen Roten Kreuz (DRK) Kreisverband Warendorf-Beckum e. V., Gottfried-Polysius-Straße 5, 59269 Beckum, in der Funktion als freier Jugendhilfeträger ab 1. August 2018 übertragen.

Der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem DRK Kreisverband Warendorf-Beckum e. V. über die Finanzierung der erforderlichen Trägeranteile zu den Betriebskosten des Waldkindergartens seitens der Stadt Beckum wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Für die Förderung des Waldkindergartens entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Darüber hinaus werden Kosten für die Ausstattung der Kindertageseinrichtung entstehen, die dem Finanzplan zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Finanzierung der Zuschüsse zu den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung ist im Rahmen der Vorlage 2017/0322 dargestellt.

Die erforderliche Ausstattung der Kindertageseinrichtung und des Außengeländes werden mit bis zu 90 Prozent und bis zu einem förderfähigen Gesamtbetrag von 70.000,00 Euro durch Landesmittel gefördert. Im Ergebnis erfolgt somit eine Förderung der Ausstattung der Kindertageseinrichtung und des Außengeländes in Höhe von 63.000,00 Euro durch das Land. Die Zuwendung des Landes wird unter dem Produktkonto 060701.681107 – Zuweisung Land für Ausbau der Kindertageseinrichtungen zur Weiterleitung – vereinnahmt.

Die Weiterleitung der Landesmittel in Höhe von 63.000,00 Euro erfolgt unter dem Produktkonto 060701.781704 – Zuschuss an Kindertageseinrichtungen für Ausbau (aktivierbare Zuwendung). Hier stehen die erforderlichen Haushaltsmittel aufgrund der Mehreinzahlung des Landes zur Weiterleitung zur Verfügung.

§ 7 Haushaltssatzung der Stadt Beckum für das Haushaltsjahr 2018 legt fest, dass Mehrerträge/Mehreinzahlungen innerhalb eines Budgets zu Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen innerhalb desselben Budgets berechtigen. Daher ist zur Deckung der Mehrauszahlungen keine separate Entscheidung notwendig.

Der städtische Zuschuss zur Ausstattung der Kindertageseinrichtung und des Außengeländes in Höhe von 7.000,00 Euro erfolgt unter dem Produktkonto 060701.781707 – Zuschuss an Kindertageseinrichtungen für Ausbau, städtischer Eigenanteil (aktivierbare Zuwendung). Hier stehen die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung, da der ursprünglich für das Jahr 2018 vorgesehene Zuschuss zur Verlagerung der Kindertageseinrichtung St. Martin in diesem Jahr nicht zur Auszahlung gelangen wird.

Die aus der Zuwendung und der Weiterleitung der Landesmittel entstehenden Erträge und Aufwendungen werden über den im Bewilligungsbescheid festgelegten Zeitraum bilanziell abgegrenzt.

Begründung: Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über die Aufnahme eines Waldkindergartens erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII- und des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind unter anderem die seit einigen Jahren wieder steigenden Geburten und damit Kinderzahlen sowie die sich verändernde Bevölkerungsstruktur.

Durch den massiven Ausbau der Kinderbetreuung wurden bereits bessere Möglichkeiten zur frühkindlichen Kinderbetreuung beziehungsweise einer ganztägigen Kinderbetreuung geschaffen. Im Zusammenhang mit den steigenden Geburten ist ein weiterer Ausbau der Plätze in Kindertageseinrichtungen erforderlich.

Die Verwaltung berücksichtigt in ihren Planungen fortlaufend diese Veränderungen.

Erläuterungen

Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien hat am 27. September 2017 die Aufnahme eines Waldkindergartens in die Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung unter der Voraussetzung beschlossen, dass hierfür ein entsprechender Bedarf besteht. (siehe Vorlage 2017/0219 – Aufnahme eines Waldkindergartens in die Bedarfsplanung für Kindertagesbetreuung ab dem Betreuungsjahr 2018/2019 – und Niederschrift zur Sitzung).

Die Initiatorinnen, die das Konzept in der Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 27. September 2017 vorgestellt haben, haben über die Internetplattform <http://www.waldkindergarten-beckum.de/Willkommen/index.php/> und bei einer Informationsveranstaltung am 18. November 2017 an der Höxbergmühle interessierte Familien angesprochen. Ungefähr 30 Familien haben ernsthaftes Interesse an dieser Betreuungs- und Bildungseinrichtung bekundet.

Bei einem Ortstermin am 26. Januar 2018 unter Beteiligung des DRK Kreisverbandes, der Arbeitsgruppe Windmühle des Heimat- und Geschichtsverein für Beckum und die Beckum-

er Berge e. V., des Grundstückseigentümers und der beteiligten Fachdienste der Stadt Beckum wurde auch ein geeigneter Standort in der Nähe der Höxbergmühle gefunden.

Zur Umsetzung müssen nun noch einige formale Verfahren durchgeführt werden. Von keinem der Beteiligten wurden jedoch grundsätzliche Bedenken geäußert.

Der DRK Kreisverband Warendorf-Beckum e. V. ist bestrebt die Betriebsträgerschaft für Kindertageseinrichtungen zu übernehmen. Schon die Trägerschaft der nicht verwirklichten Kindertageseinrichtung Schlenkhoffs Weg sollte dem DRK Kreisverband Warendorf-Beckum e. V. übertragen werden (siehe Vorlagen 2017/0072 und 2017/0072/1 – Trägerschaft für die neu einzurichtende Kindertageseinrichtung, Schlenkhoffs Weg 12, Beckum – und Niederschrift zur Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 5. April 2017)

Die Geschäftsführung des DRK Kreisverbandes hat das starke Interesse des DRK Kreisverbandes an der Betriebsträgerschaft des Waldkindergartens bekundet und die weitere Projektentwicklung positiv begleitet.

Die abschließende Entscheidung des Präsidiums des DRK Kreisverbandes steht jedoch noch aus. Sie soll am 20. Februar 2018 getroffen werden.

Da die Entscheidung erst nach Ablauf der Ladungsfrist fällt, wird der Beschluss des Präsidiums des DRK Kreisverbandes nachgereicht.

Die Betriebskostenförderung für einen Waldkindergarten unterscheidet sich nicht grundsätzlich von der Betriebskostenförderung anderer Kindertageseinrichtungen. Zusätzlich zur Regelförderung kann ein Betrag von 15.000 Euro gewährt werden. Dieser soll den zusätzlichen Personalbedarf in einer eingruppigen Kindertageseinrichtung auffangen.

Auf der Grundlage der Kindpauschalen für das Betreuungsjahr 2018/2019 ergeben sich für einen eingruppigen Waldkindergarten in freier Trägerschaft mit 20 Plätzen in der Gruppenform I (4 Plätze für Kinder ab 2 Jahren und 16 Plätze für Kinder ab 3 Jahren) mit einem Betreuungsumfang von 35 Wochenstunden folgende Jahresbetriebskosten:

Kostenart	Jahresbetrag	Haushaltsjahr 2018: August bis Dezember (5 Monate)
Kindpauschalen	139.387,20 Euro	58.078,00 Euro
+ Zuschuss Waldkindergarten	15.000,00 Euro	6.250,00 Euro
+ Zusätzliche U3-Pauschale	3.780,00 Euro	1.575,00 Euro
+ Verfügungspauschale	3.000,00 Euro	1.250,00 Euro
+ Zusätzliche Pauschpauschale	3.027,20 Euro	1.261,33 Euro
= Summe Betriebskosten	164.194,40 Euro	68.414,33 Euro
davon		
gesetzlicher kommunaler Zuschuss	150.299,55 Euro	62.624,81 Euro
Trägeranteil (= freiwilliger kommunaler Zuschuss)	13.894,85 Euro	5.789,52 Euro
Summe Betriebskosten	164.194,40 Euro	68.414,33 Euro
– Landeszuschuss	65.386,59 Euro	27.244,41 Euro
– Elternbeiträge	19.514,21 Euro	8.130,92 Euro
= Kommunaler Eigenanteil (einschließlich freiwilligem Zuschuss)	79.283,60 Euro	33.034,83 Euro

Von der Summe der Betriebskosten in Höhe von 164.194,40 Euro erhält der Träger einen gesetzlichen Zuschuss in Höhe von 150.299,55 Euro. Für den Träger verbleibt ein gesetzlicher Eigenanteil in Höhe von 13.894,85 Euro.

Zuschuss

Der DRK Kreisverband Warendorf-Beckum e. V. kann als sogenannter „armer Träger“ die Betriebsträgerschaft nur unter der Voraussetzung übernehmen, dass die Stadt auch den gesetzlichen Trägeranteil als **freiwilligen Zuschuss** übernimmt.

Die Finanzierung des gesetzlichen Zuschusses in Höhe von 150.299,55 Euro erfolgt über den Landeszuschuss in Höhe von 65.386,59 Euro und die zu erwartenden Elternbeiträge in Höhe von 19.514,21 Euro (= 14 Prozent der Kindpauschalen), sodass ein gesetzlicher kommunaler Eigenanteil von 65.398,75 Euro verbleibt.

Zuzüglich des freiwilligen Zuschusses in Höhe von 13.894,85 Euro ergibt sich ein kommunaler Eigenanteil in Höhe von insgesamt 79.293,60 Euro.

Im Haushaltsjahr 2018 fallen davon jeweils die Beträge für die Monate August bis Dezember (5 Monate) an.

Investitionen

Die notwendigen Investitionen für Beschaffung und Erstausrüstung eines angemessenen Witterungsschutzes (Bauwagen oder/und Hütte) können nach der Förderrichtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen ausschließlich mit Landesmitteln gefördert werden. Förderfähig sind Kosten von bis zu 3.500,00 Euro pro Platz. Davon ist vom jeweiligen Träger der Einrichtung ein Eigenanteil von 10 Prozent zu leisten.

Maximaler Förderbetrag = 20 x 3.500,00 Euro	=	70.000,00 Euro,
davon Landeszuschuss (90 Prozent)	=	63.000,00 Euro,
verbleibender Trägeranteil (10 Prozent)	=	7.000,00 Euro.

Der DRK Kreisverband Warendorf-Beckum e. V. kann als sogenannter „armer Träger“ die Betriebsträgerschaft nur unter der Voraussetzung übernehmen, dass die Stadt auch den gesetzlichen Trägeranteil an den Investitionskosten als freiwilligen Zuschuss übernimmt.

Die Stadt Beckum ist als örtliche Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, die dem Bedarf entsprechenden Plätze bereitzustellen.

Die Plätze in dem neuen Waldkindergarten leisten hierzu einen wichtigen Beitrag und erweitern und diversifizieren gleichzeitig die Wahlmöglichkeiten der Eltern.

Anlage(n):

ohne